

03.03.93

Antrag

des Landes Hessen

zum

Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und
Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und
Wohnbaulandgesetz)

Punkt 1 der 653. Sitzung des Bundesrates am 5. März 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt die Anrufung des Vermittlungsaus-
schusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG aus folgendem Grund:

Artikel 1 Ziffer 10 wird gestrichen.

Begründung:

Artikel 1 Ziffer 10 des Gesetzes bestimmt, daß die Gemeinde die Vorbereitung der im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen sowie die zur Durchführung der Umlegung erforderlichen vermessungs- und katastertechnischen Aufgaben öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren übertragen können.

Soweit diese Regelung die zur Durchführung der Umlegung erforderlichen nicht-hoheitlichen Vermessungsaufgaben erfaßt, ist sie überflüssig; denn bereits heute wird entsprechend verfahren. Soweit sie allerdings hoheitliche Aufgaben betrifft, ist in ihr ein Eingriff des Bundesgesetzgebers in einen Bereich zu sehen, der nach Artikel 70 Absatz 1 GG den Ländern vorbehalten ist. Somit sind ausschließlich die Länder befugt festzulegen, wer hoheitliche Vermessungen (Kataster- oder Liegenschaftsvermessungen) und katastertechnische Aufgaben wahrnehmen darf.

Ausgeliefert am

0 4. MRZ. 1993